



Satzung
des
Herner Dart-Liga e.V.

Satzung !

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Herner Dart-Liga e.V.“ und hat seinen Sitz in Herne.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Dart-Spiels und der Vorstand ist verwaltendes und organisierendes Organ zur Erhaltung des Spielbetriebes!

Der Verein ist außerdem in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herne einzutragen.

§3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§4 Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Tod. Der jederzeitige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten

Da der Verein nur der Pflege des gemeinsamen Dartspiels und der Geselligkeit dient werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben und die zu entrichtenden Startgelder und Strafgerlder für die einzelnen Mannschaften werden ende jeder Saison als Preisgelder und in Form von Pokalen an diese bei einem Abschlussturnier wieder zurückgeführt.

§6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weiter Organisatorische Einrichtungen, ins besondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Kassenprüfer und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Mitgliederversammlung

Die halbjährig stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzunehmen.

§10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.